

**Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 18. 9. 1990 — 1062-24 333 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 30. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 348)

Die Universität Oldenburg hat eine Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3, 4, und 5 beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 33/1990 S. 1179

Anlage

**Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 der Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 30. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulgrad“ die Worte „Magistra Artium“ oder „eingefügt“.
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Prüfungsvorleistungen

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung legen die verantwortlichen Lehrenden fest, welche Arten von Prüfungsvorleistungen (Leistungen gemäß § 20 oder anderer Art gemäß fachspezifischem Teil) die Studentinnen/Studenten nach ihrer Wahl erbringen können.
 - (2) Die verantwortlichen Lehrenden legen im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten die Aufgabe der jeweiligen Prüfungsvorleistung fest, nachdem die Studentin/der Student bei dem verantwortlichen Lehrenden beantragt hat, eine Prüfungsvorleistung zu erbringen.“
4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Eine Prüfungsleistung oder die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist zu benoten, sofern der Student/die Studentin dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt hat und er/sie die Prüfungsleistung oder die Zwischenprüfung für das Prüfungsfach bestanden hat. Die Note für das Prüfungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der für die Zwischenprüfung in dem Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsleistungen. Dabei sind die nichtgerundeten Bewertungen der Prüfungsleistungen zugrunde zu legen. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind einfach zu gewichten. Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.“
5. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Übergangsregelung

Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für die Magisterprüfung der Hochschulgrad ‚Magistra Artium‘ verliehen worden war, der Hochschulgrad ‚Magistra Artium‘ zu verleihen.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz „Im Fachbereich 3“ wird nach dem Fach „Soziologie“ das Fach „Evangelische Religionslehre“ angefügt.

- b) Im Absatz „Als 2. Hauptfach oder als Nebenfach kann gewählt werden.“ wird nach dem Fach „Anglistik“ das Fach „Evangelische Religionslehre“ eingefügt.

7. Es wird folgende Anlage 16 angefügt:

„Anlage 16

**Fachspezifischer Teil
Evangelische Religionslehre**

A. Prüfungsbereiche (Grund- und Hauptstudium)

1. Altes Testament (14 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
2. Neues Testament (14 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
3. Kirchengeschichte (12 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
4. Systematische Theologie (14 SWS im Hauptfach, 8 SWS im Nebenfach)
5. Religionspädagogik (12 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
6. Religionswissenschaften (14 SWS im Hauptfach, 8 SWS im Nebenfach)

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt, dazu gehören

im Prüfungsgebiet ‚Altes Testament‘:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehung und Sammlung der alttestamentlichen Schriften)
- Theologie der alttestamentlichen Schriften
- Geschichte Israels
- Religionsgeschichte des Alten Testaments;

im Prüfungsgebiet ‚Neues Testament‘:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehung und Sammlung der neutestamentlichen Schriften)
- Theologie der neutestamentlichen Schriften
- Geschichte des Urchristentums
- Religionsgeschichte des Neuen Testaments;

im Prüfungsgebiet ‚Kirchengeschichte‘:

- Kirchengeschichte einzelner Epochen (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit)
- Kirchliche Zeitgeschichte
- Dogmen- und Theologiegeschichte;

im Prüfungsgebiet ‚Systematische Theologie‘:

- Dogmatik
- Ethik
- Theologiegeschichte
- Wissenschaften im Kontext der Theologie (Philosophie, Humanwissenschaften, Naturwissenschaften, Religionswissenschaften);

im Prüfungsgebiet ‚Religionspädagogik‘:

- Religionspädagogische Theorie (z. B. Konzeptionen, theologische, humanwissenschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen)
- Didaktik und Methodik
- Religiöse Sozialisation;

im Prüfungsgebiet ‚Religionswissenschaften‘:

- Außerchristliche Religionen
- Religionsphilosophie, -soziologie und -psychologie
- Religionswissenschaftliche Aspekte des Christentums.

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

- Nachweis über das Lateinum und fachgebundene Griechischkenntnisse bzw. entsprechende Ergänzungsprüfungen

- je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Proseminar zu den Prüfungsgebieten:
 - a) Altes Testament oder Neues Testament
 - b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
 - c) Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse aus den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Grundkenntnisse sind

im Prüfungsgebiet ‚Altes Testament‘:

Überblick über Inhalt und Aufbau des Alten Testaments, Kenntnis exegetischer Methoden, Grundzüge der Geschichte Israels, historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift oder eines Themas (z. B. ‚Schöpfung‘, ‚Entstehung des Königtums‘ oder ähnliches);

im Prüfungsgebiet ‚Neues Testament‘:

Überblick über Inhalt und Aufbau des Neuen Testaments, Kenntnis exegetischer Methoden, Grundzüge der Geschichte des Urchristentums, historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift oder eines Themas (z. B. ‚Gleichnisse‘, ‚Die Jerusalemer Urgemeinde‘ oder ähnliches);

im Prüfungsgebiet ‚Kirchengeschichte‘:

Überblick über eine Epoche, ein exemplarisches Thema (oder Leben und Wirkung einer Person) jener Epoche;

im Prüfungsgebiet ‚Systematische Theologie‘:

Überblick über die Lehrbildung einer theologiegeschichtlichen Epoche, Hauptprobleme eines relevanten dogmatischen oder ethischen Themas (oder Lehren und Wirkung einer Person der Theologiegeschichte);

im Prüfungsgebiet ‚Religionspädagogik‘:

Überblick über Theorie und Geschichte der Religionspädagogik, Hauptprobleme einer einzelnen religionspädagogischen Konzeption (oder ein didaktisches Thema im Überblick oder ein Thema aus der Religiösen Sozialisation);

im Prüfungsgebiet ‚Religionswissenschaften‘:

Grundlagen einer wichtigen außerchristlichen Religion oder Überblick über ein Problem der Religionsgeschichte, der Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsphilosophie.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Seminar des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte
- c) Systematische Theologie
- d) Religionspädagogik.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

— Eine Magisterarbeit (nur im 1. Hauptfach), deren Thema aus einem der unter Abschnitt A aufgeführten Prüfungsgebiete gestellt wird,

— eine Klausur:

Der Kandidat/Die Kandidatin wählt eins der unter Abschnitt A aufgeführten Prüfungsgebiete, aus dem das Thema gestellt wird.

— eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsgebieten

(jeweils das Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
- c) Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Das Thema der Magisterarbeit darf nicht Thema der mündlichen Prüfung sein.

Vertiefte Kenntnisse sind

im Prüfungsgebiet ‚Altes Testament‘:

Hauptprobleme der Literaturgeschichte, Religionsgeschichte und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus verschiedenen der Schriftgruppen (1) Pentateuch und historische Bücher, (2) Propheten, (3) Psalmen/weisheitliche Literatur;

im Prüfungsgebiet ‚Neues Testament‘:

Hauptprobleme der Literaturgeschichte, Religionsgeschichte und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus verschiedenen der Schriftgruppen (1) Synoptiker, (2) paulinische Briefe, (3) johanneische und übrige Schriften;

im Prüfungsgebiet ‚Kirchengeschichte‘:

Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema auf der Grundlage von Quellenlektüre;

im Prüfungsgebiet ‚Systematische Theologie‘:

je ein neuerer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik, eventuell mit Bezug auf ein Thema aus den Wissenschaften im Kontext der Theologie;

im Prüfungsgebiet ‚Religionspädagogik‘:

ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;

im Prüfungsgebiet ‚Religionswissenschaften‘:

Kenntnisse einer der folgenden Religionen: Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus, Archaische Religionen — jeweils im Vergleich mit dem Christentum; ein religionsgeschichtliches oder religionsphilosophisches oder religionssoziologisches oder religionspsychologisches Thema.

C. Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Proseminar zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse gemäß Abschn. B Ziff. I Nr. 2 aus den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Seminar des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse gemäß Abschn. B Ziff. II Nr. 2 aus den Prüfungsgebieten (jeweils das bzw. ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- Altes Testament oder Neues Testament
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 30. 10. 1990 — 1062-243 83-4 —

Bezug: Bek. v. 3. 2. 1986 (Nds. MBl. S. 371)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1990 S. 1275

Anlage**Abschnitt I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b wird der Punkt nach dem Wort Oldenburg durch ein Semikolon ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Vorlage eines Konzepts für die geplante Dissertation. In dem Konzept sollen Problemstellungen und Methoden der Arbeit beschrieben werden.“
- § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Scheidet der Betreuer während der Bearbeitungszeit der Dissertation aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften aus, so ist der Betreuer im Einvernehmen mit dem Doktoranden berechtigt, die Dissertation weiterhin zu betreuen.“
- In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Oldenburg“ die Worte „bzw. der Betreuer der Arbeit nach § 7 Abs. 1“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 29. 10. 1990 — 1062-243 83-8 —

Bezug: Bek. v. 25. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1037), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 42)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 38/1990 S. 1308

Anlage**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) der Universität Oldenburg****§ 1****Zweck der Promotion, Doktorgrade**

- Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- Der Fachbereich Physik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt. Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber verleihen.

§ 2**Zuständigkeiten**

- An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Erstreferentin/der Erstreferent und die Korreferentin/der Korreferent (§ 9).
- Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.
- Die Dekanin/der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.
- Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- Aufgabe der Erstreferentin/des Erstreferenten und der Korreferentinnen/Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3**Promotionsausschuß**

- Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß mit den folgenden Mitgliedern: einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden und drei weiteren Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studentin/einem Studenten. Mit beratender Stimme wirken mit die Studentin/der Student sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie/er nicht promoviert und zur selbständigen Lehre berechtigt ist.
- Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, die Studentin/den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

§ 4**Prüfungskommission**

- Der Promotionsausschuß bildet für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission, deren Mitglieder im Fachgebiet der Dissertation zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen**

- Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt.
- Der Promotionsausschuß kann Bewerberinnen/Bewerber, die keinen Abschluß gemäß Absatz 1 vorweisen, mit der Auflage zulassen, bestimmte Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 nachzuweisen.
- Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6**Zulassungsverfahren**

- Die Bewerberin/der Bewerber richtet an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf;
 - Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und 3;
 - Schriften, die die Bewerberin/der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
 - eine Erklärung darüber, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat;
 - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie/er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
 - bei Bewerberinnen/Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
 - Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel);
 - die Erklärung einer Professorin/eines Professors oder eines habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Physik, in der die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers befürwortet wird;
 - Bestätigung der Dekanin/des Dekans, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.
- Die Bewerberin/der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion einen Anspruch auf Begutachtung ihrer/seiner Dissertation.
- Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Fachrichtung der Dissertation an der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.
- Der Promotionsausschuß hat der Bewerberin/dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur nach Maßgabe von § 5 oder bei Nichterfüllung einer der in § 6 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfolgen.